

# DIE FACKEL

Nr. 378/379/380

16. JULI 1913

XV. JAHR

## Der Bilanz is schuld

Selbst in Österreich, wo doch wirklich alles wurscht ist, mußte man merken, daß es mit einer Einrichtung nicht so weiter geht: mit den Geschwornen. Mag man sich damit abfinden, daß alles, was in diesem Staate geschieht, letzten Endes auf Verwirrung, Teuerung, Umstände, Anstände, Ramasuri, Pallawatsch und Pahöhl abzielt, in diesem einen Punkte mußte auch der Blinde erkennen, daß man, um nicht vorwärtszukommen, keinen Umweg zu machen braucht. Wenn die Justiz sich selbst ernst nimmt — wir tuns ja nicht —, so hat sie sich unbegreiflich lange von einer fixen Idee des Liberalismus die Teilung der Gewalt mit jenen aufoktroyieren lassen, in denen die Richter mit Recht ihre Viktualienhändler und Fleischhacker erkennen müßten. Die Zumutung, daß diesen die Kunden in ihren Betrieb hineinpfschzen sollten, würde von ihnen mit Entrüstung zurückgewiesen werden. Das Essen ist schließlich auch eine Angelegenheit, die alle angeht, aber ~~die Sitte~~, daß die Esser in die Restaurantküchen eindringen und den Köchen zeigen, wie's gemacht werden muß, weil sie ein gesundes Empfinden dafür haben, ist selbst in Wien unbekannt; man muß sich, mag auch die Eierspeis manchmal zu hart ausfallen, auf die Köche verlassen. Die haben es gelernt, und was sollen sie auf der Welt, wenn man sie nicht einmal kochen läßt? Weil das Essen jeden angeht, sollte das Kochen kein Fach mehrsein? Was soll eine Justiz, die nichts dagegen hat, sich im Bedarfsfall vom Laienurteil regulieren zu lassen? Die zugibt, daß sie den gesunden Menschenverstand als Ergänzung braucht? Oder die,

*Wichtiges  
Lage*

anstatt für die Änderung eines schlechten Gesetzes zu sorgen, es jeweils von Unberufenen aufheben läßt? Endlich scheints ihr doch zu dumm zu werden, und im Herrenhaus sind kürzlich einige nicht mehr abzuweisende Richtigkeiten über den Wert einer Institution gesagt worden, die als liberale Wahngelburt länger gelebt hat, als Gespenstern von rechtswegen erlaubt ist.

Die Debatte war beiweitem nicht eindringlich genug, aber es reichte hin, um eine Presse, die selber <sup>st</sup> dem freiheitlichen Aberglauben ihre Existenz verdankt, in Wut oder wie sie meint, in Harnisch zu bringen. <sup>Ein</sup> Der Strafrechtsprofessor, Lammach, der mit Recht auf die durch die Volksjustiz gewährleistete Freiheit der Schmutzliteratur hinwies und auch die geringe Zahl der Beleidigungsprozesse auf die Furcht des Klägers vor der Jury schob, wurde gefragt, ob er denn von den »massenhaften Verteilungen wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge, die doch immer Verfolgungen wegen Ehrenbeleidigung sind«, nichts wisse. Eine radikale Publizistik, die ~~selbst~~ in den meisten Fällen die Verantwortung für Ehrenbeleidigung ablehnt, die Vernachlässigung der Obsorge auf sich nimmt und also für den eigenen Wirkungskreis die Geschwornenjudikatur aufgehoben hat, mag sich freilich dafür einsetzen, daß diese sonst bestehen bleibt. Aber weiß sie nicht selbst, warum sie so oft in die Vernachlässigung der ~~pflichtgemäßen~~ Obsorge flüchtet? Warum sie die Sicherheit der geringen Strafe beim Bezirksgericht der geringen Sicherheit der Volksjustiz vorzieht? Sie hätte dem Strafrechtsprofessor antworten müssen, daß der Kläger nur dann die Jury zu fürchten hat, wenn er ein ethisches Interesse schützen möchte, und daß der Angeklagte, der sich in diesem Rechtszustand nicht sicherer fühlt, nur dann auf die Jury hoffen kann, wenn er ein geschäftliches Interesse für seinen Angriff nachzuweisen vermag. Die freiheitliche Presse lügt, wenn sie verschweigt, daß keine ideale Absicht — des Angreifers oder des Beleidigten — Verständnis beim gesunden Menschenverstand findet, aber

*H. Hoffmann*

*H. Hoffmann*

*ju*

jede materielle Rücksicht — beim Beleidigten oder beim Angreifer — als ein berechtigtes Interesse geachtet wird. Freilich steht die Volksjustiz damit auf keinem tieferen Niveau, als das höchste reichsdeutsche Gericht, das etwa aussprechen könnte, ein Schriftsteller, der im öffentlichen Interesse die Schädlinge eines bestimmten Berufs mit Beweisen verfolgt, sei als Geschäftsstörer, als einer, der sich in Dinge mischt, die ihn nichts angehen, der Beleidigung schuldig, und ein Vertreter der Branche selbst, der aus Rache oder Neid dem Konkurrenten fälschlich unehrenhafte Dinge nachsagt, handle unter Wahrung berechtigter Interessen. Aber dieser in der deutschen Justiz vorübergehend grassierende Wahnsinn kann eine Auffassung nicht genießbar machen, deren volkstümlicher Reiz die Richtlinie der Geschwornenjudikatur für alle Zeiten bestimmt. Man kann sicher sein, daß die Beteuerung des korrupten Klägers, der Mann störe ihm das Geschäft, auf die zwölf Geschäftsleute, deren jedem ja dasselbe passieren könnte, wie eine Rechtsbelehrung wirkt und weit besser als die des Vorsitzenden. Und so gut wie die Beteuerung des korrupten Angeklagten, er habe nicht aus Überzeugung, sondern aus Gewinnsucht beleidigt, denn er sei Familienvater. Die »Frische und Ursprünglichkeit des Laienurteils« bewährt sich nie glücklicher, als wenn sie zwischen Ehre und Geld, zwischen Gesinnung und Wirtschaft zu unterscheiden hat.

Die Lebensfremdheit der gelernten Richter mag zu jenen Rechtsgütern gehören, die zu schützen man dem Staat verbieten soll. Aber es ist doch grotesk, daß die Rauchfangkehrermeister den Anspruch erheben, dem wahren Leben näher zu stehen. Im Handelsgericht wird die fachliche Erfahrung der intelligenteren Berufsträger zur Mitwirkung am Urteil zugelassen. Im Strafgericht, wo man folgerichtig Lebemänner und Psychologen beisitzen lassen müßte, versteht es sich von selbst, daß die Gewürzkrämer sich ein Urteil über alle Materialien des Lebens bilden und es dem Juristen vor-

schreiben, dessen Rückständigkeit eben noch imstande sein soll, das Strafausmaß zu bestimmen. Den Ausweg, daß man, wenn schon die Lebenskenner zur Aushilfe gebraucht werden, wenigstens die Kompetenzen vertausche, würden sie ablehnen, denn die Hilf- und Wehrlosigkeit, in der sich heute der Vorsitzende einer Schwurgerichtsverhandlung befindet, ist tief unter der Würde jener Autorität, die heute das Verdikt fällt und jeden, der es kaum zum Mitglied eines Kegelklubs gebracht hat, zum Obmann eines Richterkollegiums erheben kann. In die Seelen einzudringen, in die der Zugang auch Juristen und Mediziner erschwert ist, läßt sich kein Unbefugter nehmen, und er ist überzeugt, daß es ihm eben deshalb gelingen muß, weil er es noch nicht versucht hat und weil es bekanntlich frisch von der Pudel weg am leichtesten geht. Welch drolligen Ausdruck diese Überzeugung finden kann, zeigen die zahlreichen Zuschriften, die jetzt die Presse von jenen Firmen erhält, die sich nicht nur als Inserenten, sondern auch, weil sie einmal Geschworne waren, zeitlebens als Zubehör der Justiz fühlen. Erfreulicherweise wird vor allem zugegeben, daß die Geschwornen »bei Delikten, die aus Gewinnsucht begangen werden, unerbittlich schuldig sprechen.« Aber sie sprechen nur schuldig, wenn aus Gewinnsucht gestohlen, nicht beleidigt wird. Denn sie schützen hier mit dem Freispruch wie dort mit dem Schuldspruch das Rechtsgut des Vermögens, und die strengste Verlässlichkeit, die ihren Urteilspruch von persönlichem Vorteil unabhängig macht, wird sie nicht vor einer allgemeinen Befangenheit in materiellen Fragen schützen. Wie könnte es anders sein? Wie sollten sie, was jeden Tag ihres Lebens ausfüllt, für einen Monat verleugnen? Könnten sie's, sie hätten ihren Beruf verfehlt und man müßte ihrer Wirtschaft, ihrer Ware mißtrauen. Sie werden nicht zögern, den diebischen Kommis zu verurteilen. Aber sie sind auch stolz darauf, »bei Verbrechen aus Leidenschaft oder aus Not freizusprechen.« Weil sie eben den bekannten

*I. verfolgen die Sachaufgabe nicht zum Zweck der Freisprechung zu sein*

*weil sie eben den bekannten*

5

Blick für das Leben haben.<sup>2</sup> »Wir drangen in die Seele des Angeklagten ein und prüften uns lange, ob wir ihn zu den Deklassierten werfen sollten, oder ihm die Möglichkeit geben sollten, ein neues, glückliches Leben anzufangen«, versichert einer, der ja wirklich fähig sein kann, über pekuniäre Erwägungen emporzudringen. Aber noch der bornierte Fachkriminalist, der einem jungen Burschen für den Raub von ein paar Kreuzern lebenslänglichen Kerker gab, steht sittlich über den Geschwornen von Leitmeritz, die einen jungen Burschen freisprachen, weil er eine Prostituierte für den Verlust von vier Kronen massakriert hatte. Diese Geschwornen haben für ein Verbrechen aus Leidenschaft Verständnis gehabt und es als gerechte Strafe für ein Verbrechen aus Gewinnsucht belohnt. Welche Frische und Ursprünglichkeit des Laienurteils! Sie geht nie fehl, wenn sie über alle Härten der Kriminalität hinaus die Sittlichkeit schützen und alles Gesetz ihrem Haß gegen die Sexualität fügsam machen kann. Denn die unersättliche Demokratie begnügt sich nicht mit den Satzungen, die ihr elender Instinkt ihrer feigen Bildung diktiert hat, sie möchte sie noch jeweils auflösen, um dem erhöhten Stand der Kulturlosigkeit besser gerecht zu werden. Bildung ist dazu da, die engstirnige Sehnsucht zu kodifizieren. Eine Volksjustiz, von der sich die Lynchjustiz durch eine gewisse Regelmäßigkeit unterscheidet, möchte das »gesunde ursprüngliche Empfinden« wiederherstellen, von dem doch reichlich viel in den Text geflossen ist. Sie möchte den Haß gegen Natur und Persönlichkeit überbieten und jenen Trieben freien Lauf lassen, deren Niederschrift sich die Bildung widersetzt hat: Sentimentalität der Gewinnsucht, Gewalttätigkeit der Schwäche. Hat die Welt einen Fall wie den von Leitmeritz erlebt, wo die Ermordung einer Prostituierten als Abschluß ihres »Vorlebens« und dieses als Strafausschließungsgrund für den Mörder gewürdigt, wo selbst die »Übertretung des Waffenpatents« für solchen Fall

x  
A. v. ...

anerkannt wurde — dann müßte man meinen, daß die Bildung, die die Gesetze gemacht hat, sich nicht mehr danach seht, sie vom gesunden Laiengefühl anwenden zu lassen. Aber die Hoffnung wäre verfehlt, denn diese Bildung hat immer auch die Freiheit, die sie meint, zu wahren. Müßte die Demokratie nach der Tat, die eine erwählte Bierbank vor ihren Augen vollbracht hat, in Reue vergehen, so trinkt sie sich wieder einen Phrasenrausch an und vergißt, anstatt zu verzweifeln.

Die im luftleeren Raum erdachte Volksjustiz wird dann mit jenen geistigen Mitteln verteidigt, aus denen ihre Idee geboren wurde. Verteidiger übernehmen die Verteidigung und suchen uns glauben zu machen, die Diener des Staates seien lebensfremder als seine Bürger. Der »Wahrspruch der Geschwornen« ist dann »die Brücke zwischen dem gesetzten Recht und dem tausendgestaltigen Leben«, während — man denke — »der grüne Tisch gleich einer Kluft zwischen dem Richter und dem Volke, das die Angeklagten liefert, klafft«. Im Vorstellungskreis dieser Leute lebt der Staat als der Feind, er allein als der Feind aller, und die Geschwornen seien berufene Richter, weil sie »gegenüber dem Staate vollständig unabhängig« sind. Darum seien sie geeignet, »in politischen und Preßangelegenheiten zu urteilen«. »Ehrenwerte Richter«, meint ein Anwalt, dessen Scharfsinn die Meinung nicht revidiert hat, »sind ja froh, wenn man ihnen diese Angelegenheiten abnimmt, damit sie in keinen Pflichtenkonflikt kommen, in einen Pflichtenkonflikt zwischen ihrer Stellung und dem Rechte«. Geschworne werden gegen den Vorwurf einer grundsätzlichen Befangenheit wegen Unbildung, Politik und Erwerb verteidigt. Berufsrichtern aber wird gleichmütig nachgesagt, daß sie einem Pflichtenkonflikt zwischen Gesetz und Interesse ausgeliefert sind, daß sie den Gehorsam als ~~ebenso zwingende Pflicht~~ fühlen wie die Gerechtigkeit, und, ohne daß eine Ehrenhaftigkeit, die solchen Konflikt nicht kennt, auch nur angenommen wird, wird sie eben noch dort anerkannt,

besitzt,

den Vorwurf  
zurück

Vorwurf

als

H  
Hörner Jung



bei deren Auslosung sich der Verteidiger zu allererst dafür interessiert, ob einer Jud oder Christ, Antisemit oder Freimaurer, Tscheche oder Deutscher, Deutschnationaler oder Alldeutscher, Hausherr oder Hausmeister, Cafétier oder Stammgast, Hammer oder Amboß ist. Hier, wo jeder an tausend Beziehungen hängt, wo leben und leben lassen einen Schlachtruf bedeutet, wo jene demokratische Einheit der Abwehr gegen den Geist und der Neigung zum Erwerb, die in jedem Staate die Volksjustiz bedenklich macht, noch in ebenso viele Rücksichten splittert, als es Parteien, Vereine und Melangen gibt — spricht einer das Wort: »Ich bekenne mich als glühenden Verehrer der Geschwornengerichte.« Wohin eine Leidenschaft, die sonst nur zu einem Dichter oder zu einer Geliebten den Besessenen fortreißt, unter dem Druck der liberalen Redensart gelangen kann! Aber gelehrte Richter, die nicht so heiß begehrt werden, haben bei allen Vorwürfen, die ihrer anmutlosen Schablone gemacht werden, einen Vorzug und ein Recht auf Entschädigung. Man mag sie ~~entlassen~~, wenn sie aufhören etwas zu taugen; man mag sie davonjagen, wenn sie den von liberalen Schwätzern berufenen »Buchstaben des Gesetzes« sinnlos befolgen; man mag die richterliche Unabsetzbarkeit antasten, um die Richter unabhängig zu machen. Sie sind es eher als die Geschwornen, weil die Abhängigkeit vom Staat noch immer die freieste unter allen Abhängigkeiten ist. Und sie haben endlich ein Recht darauf, das, was sie gelernt haben, ohne die ~~Mitwirkung~~ derer, die es nicht gelernt haben, auszuüben und den »Wahrspruch« nicht aus dem Munde dessen zu empfangen, der den Blick fürs Leben und eine Pfadlerei hat.

Über den Buchstaben des Gesetzes, der Schwarmgeister irritiert, sollen sich nur jene hinwegsetzen dürfen, die ihn lesen können. Ein Redner im Herrenhaus hat die Geschwornen juristische Alphabeten genannt und sie haben es als Beleidigung aufgefaßt. Jeder Fachmann, der bekanntlich schon im eigenen Fach ein Esel

Kritik

die  
Leuzguth  
h. p. s.

1,8

sein soll, ist aber im fremden Fach ein Analphabet und wenn er das als den Vorwurf versteht, daß er überhaupt ein Analphabet sei, so ist er es. Auch dies ist durchaus nichts Unehrenhaftes. Es ist sogar etwas Sittliches neben einer ausgeliehenen Bildung, die den Geschwornen mit der Ermutigung beispringt, »sich nur ehrlich als Teil des Ganzen zu fühlen«: dann dürfe sich ihr Freispruch, »wenn er den gelehrten Richter noch so entsetzt, auf das kluge Rechtssprichwort der Römer stützen: Volenti non fit injuria.« Wenn die Kleingewerbetreibenden das Gesetz nicht besser anwenden, als die Leitartikler dieses Zitat, dann kann man es am besten anwenden auf einen Staat, der sich alles gefallen läßt und dem darum kein Unrecht geschieht. Ein Analphabet, der statt der Unterschrift drei Kreuze macht, ist besser als ein Freigeist, der anonym bleibt. Ein Salzburger Bauer steht kulturell berghoch über einem Wiener Volkswirt. Ich würde aber doch glauben, daß es nicht nötig ist, Salzburger Bauern vom Pflug zu holen, auf daß sie einen Betrüger freisprechen und auf die Frage eines Gerichtsfunktionärs, warum sie denn das eigentlich getan hätten, antworten können: »Was wollts ös? Der hat ja nix angestellt, der Statsangwalt hat ja selber gsagt: der Bilanz is schuld, der Bilanz müßt her!« Ich finde das nicht unsympathisch, ziehe den Sprecher jenem Staatsanwalt, der den Bilanz berufen hat, beiweitem vor, aber ich bin nicht dafür, daß der Staat seine Steuerzahler mißbraucht und sie von den Plätzen, wo sie ihren Nutzen finden, an solche lockt, wo sie Schaden stiften. Das 'Extrablatt', jenes Organ, welches durch seine blutigen Darstellungen die Mörder anregt, die später von den Geschwornen freigesprochen werden, bringt eine Beschwerde, die ja auch nicht unsympathisch ist:

Ob die Geschwornengerichte ein Lotteriespiel sind oder ob dieselben was oder nichts taugen, entzieht sich meiner Beurteilung und gehört auch nicht hierher. Da ich aber wiederholt selbst die Pflichten eines Geschwornen ausüben mußte, sage ich dem 'Extrablatt' für die

Bemerkungen über den Grafen Pininski ganz ergebensten Dank. Freilich sind wir Geschäftsleute zumeist einfache, schlichte Leute, aber um Recht von Unrecht unterscheiden zu können, dazu brauchen wir keine juristische Bildung.

Wir haben den Ernst des Lebens schon in frühester Jugend kennen gelernt und gar heute bei den schweren Zeiten haben wir alle schwer zu kämpfen, um allen Anforderungen, die an uns gestellt werden, nachkommen zu können. Mithin hat es der Herr Graf gar nicht notwendig, uns so von oben herab zu behandeln. Natürlich scheint Herr Graf Pininski auch gar keine Idee zu haben, welche hohe Intelligenz dazu gehört, um als Geschäftsmann sein anständiges Fortkommen zu finden.

Indem ich Sie gütigst bitte, diese meine Meinung in Ihrem Blatte zum Ausdruck zu bringen, bin ich mit besten Empfehlungen Ihr ergebener ...

Ich sage: die Anforderungen, die an uns gestellt werden, bestehen einfach darin, daß wir ordentliche Ware zu liefern haben; ob nun der Graf Pininski <sup>ins Einkauf</sup> Geschäft kommt oder ein anderer. Wenn hohe Intelligenz dazu gehört, um als Geschäftsmann sein anständiges Fortkommen zu finden, so wird einer/nicht so dumm sein, Betrügereien zu begehen. Recht oder Unrecht muß jeder unterscheiden können, weil er sonst auf die Anklagebank kommt. Aber daß er, wenn er es kann, deshalb auf die Geschwornenbank kommt, ist ein Unrecht. Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe, reicht aber nicht aus, das Urteil zu fällen. Und bei den schweren Zeiten ist es ein doppelt schweres Unrecht, Leuten, die schwer zu kämpfen haben, das Richten leicht zu machen. Und es ist gewissenlos, sie durch einen vollen Monat, wo oft der Bilanz her muß, aufzuhalten, den Angeklagten seinem ordentlichen Richter, die Richter — die es sind, damit sie es nicht sind, und die es nicht sind, damit sie es sind — ihrem ordentlichen Berufe zu entziehen und nachträglich noch zu behaupten, einer sei deshalb berufen statt des andern den ~~Wahrspruch~~ zu fällen, weil er keinen Talar trägt, ihn aber genäht hat.

*B. Runden  
Kaufmann  
und  
Spezialist.*

*Thierchen*

*Tofant*

*ins Einkauf*

*1/2 n. S. 1*

*1/2 n. S. 1*

*1 ist kein inwendige "Wahrspruch"; 2 ab*

*Rechtspf.*